

17.10.03

In - FJ

## Verordnung

des Bundesministeriums des Innern

---

### Verordnung über die Mitwirkung der Helfer und Helferinnen im Technischen Hilfswerk (THW-Mitwirkungsverordnung)

#### A. Problem und Ziel

Aufnahme der seit 1991 veränderten Entwicklungen in die organisatorischen Strukturen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW). Dies beinhaltet insbesondere eine stärkere Einbeziehung ehrenamtlicher THW-Helfer und Helferinnen in die Mitgestaltung und Weiterentwicklung der Arbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

#### B. Lösung

Ersetzung der bisherigen Verordnung über die Mitwirkung der Helfer im Technischen Hilfswerk vom 7. November 1991 (BGBl. I S. 2064) durch eine Ablöseverordnung, die eine verstärkte Mitwirkung der ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen des THW vorsieht und eine erweiterte Basis für Beschlüsse seines Bundesausschusses und der Landesausschüsse schafft.

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

**E. Sonstige Kosten**

Die vorgesehenen Regelungen werden keine Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

**Bundesrat**

**Drucksache 764/03**

**17.10.03**

In - FJ

**Verordnung**  
des Bundesministeriums des Innern

---

**Verordnung über die Mitwirkung der Helfer und Helferinnen im  
Technischen Hilfswerk (THW-Mitwirkungsverordnung)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 17. Oktober 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern zu erlassende

Verordnung über die Mitwirkung der Helfer und Helferinnen im  
Technischen Hilfswerk (THW-Mitwirkungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Frank-Walter Steinmeier



**Verordnung über die Mitwirkung  
der Helfer und Helferinnen im Technischen Hilfswerk  
(THW-Mitwirkungsverordnung)**

Vom .....

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 4 Abs. 3 Satz 1 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) verordnet das Bundesministerium des Innern:

**§ 1**

**Helfer und Helferinnen**

Dem Technischen Hilfswerk gehören Helfer und Helferinnen an, die bei der Erfüllung seiner Aufgaben als

1. aktive Helfer und aktive Helferinnen,
2. Reservehelfer und Reservehelferinnen,
3. Althelfer und Althelferinnen oder
4. Junghelfer und Junghelferinnen  
mitwirken.

**§ 2**

**Aktive Helfer und aktive Helferinnen**

Aktiver Helfer oder aktive Helferin kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat und zum uneingeschränkten Dienst im Technischen Hilfswerk bereit ist.

**§ 3**

**Reservehelfer und Reservehelferinnen**

Reservehelfer oder Reservehelferin kann werden, wer als aktiver Helfer oder als aktive Helferin mitgewirkt hat und sich weiterhin für Einsätze zur Verfügung stellt.

**§ 4**

**Althelfer und Althelferinnen**

Althelfer kann werden, wer als aktiver Helfer oder Reservehelfer mitgewirkt hat und dem Technischen Hilfswerk kameradschaftlich verbunden bleiben möchte. Althelferin kann werden, wer als aktive Helferin oder Reservehelferin mitgewirkt hat und dem Technischen Hilfswerk kameradschaftlich verbunden bleiben möchte.

## **§ 5**

### **Junghelfer und Junghelferinnen**

Junghelfer oder Junghelferin kann werden, wer das zehnte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und an einer späteren Übernahme als aktiver Helfer oder aktive Helferin interessiert ist.

## **§ 6**

### **Begründung des Dienstverhältnisses**

(1) Die Aufnahme in das Dienstverhältnis zum Technischen Hilfswerk erfolgt auf schriftlichen Antrag.

(2) Die schriftliche Annahme des Antrages begründet das Dienstverhältnis. Die Nichtannahme bedarf keiner Begründung. Die Annahme erfolgt nicht, wenn Tatsachen vorliegen, die nach § 10 Abs. 1 oder 4 zur Beendigung des Dienstverhältnisses führen würden.

## **§ 7**

### **Probezeit**

Bei aktiven Helfern und aktiven Helferinnen gelten die ersten sechs Monate als Probezeit. Das Technische Hilfswerk kann die Probezeit aus wichtigem Grund verlängern oder verkürzen; dies ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Inhalt des Dienstverhältnisses**

(1) Aktive Helfer und aktive Helferinnen wirken bei der Erfüllung der Aufgaben des Technischen Hilfswerks mit. Sie können in besondere Funktionen berufen werden und nehmen an den angeordneten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teil.

(2) Reservehelfer und Reservehelferinnen können für Einsätze nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des THW-Helferrechtsgesetzes herangezogen werden. Ihre Heranziehung zu einem Einsatz nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des THW-Helferrechtsgesetzes ist zulässig,

wenn die hierfür erforderliche Anzahl von geeigneten aktiven Helfern und aktiven Helferinnen im Ortsverband nicht zur Verfügung steht. Reservehelfer und Reservehelferinnen nehmen an den zur Aufrechterhaltung des notwendigen Kenntnis- und Wissensstandes erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen teil.

(3) Althelfer und Althelferinnen nehmen weiterhin am kameradschaftlichen Leben teil. Sie können mit ihrem Einverständnis zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Technischen Hilfswerk herangezogen werden.

(4) Junghelfer und Junghelferinnen erhalten eine kind- oder jugendgemäße Ausbildung und Betreuung, die sie auf ihre spätere Verwendung als aktive Helfer oder aktive Helferinnen vorbereiten sollen. Sie werden nicht zur unmittelbaren Hilfeleistung bei Einsätzen herangezogen.

## **§ 9**

### **Verstoß gegen Dienstpflichten**

Wer als Helfer oder Helferin schuldhaft gegen Dienstpflichten verstößt, kann ermahnt, von besonderen Funktionen abberufen und in schwerwiegenden Fällen auch entlassen werden. Eine Abberufung von besonderen Funktionen ist auch ohne Verschulden möglich, wenn das mit der besonderen Funktion verbundene Vertrauensverhältnis gestört ist oder wenn dem Helfer oder der Helferin in sonstiger Weise die notwendige Eignung fehlt.

## **§ 10**

### **Beendigung des Dienstverhältnisses**

(1) Das Technische Hilfswerk beendet das Dienstverhältnis durch Entlassung, wenn der Helfer oder die Helferin

1. schuldhaft eine Dienstpflichtverletzung begangen hat, die als solche oder im Zusammenhang mit anderen Dienstpflichtverstößen so schwerwiegend ist, dass dem Technischen Hilfswerk die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar ist,
2. körperlich, geistig oder fachlich für den Dienst nicht mehr geeignet ist,
3. sich nicht zum demokratischen Rechtsstaat bekennt,
4. nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, es sei denn, die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt, oder

6. in einem Ortsverband mitwirkt, der aufgelöst wird.

(2) Während der Probezeit kann das Technische Hilfswerk das Dienstverhältnis jederzeit durch schriftliche Erklärung, die keiner Begründung bedarf, beenden.

(3) Helfer und Helferinnen können das Dienstverhältnis durch schriftliche Erklärung, die keiner Begründung bedarf, beenden. Während der Probezeit kann dies jederzeit fristlos geschehen. Aktive Helfer und aktive Helferinnen haben, nach Ablauf der Probezeit, eine Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres einzuhalten.

(4) Das Dienstverhältnis eines Helfers oder einer Helferin endet, außer bei Althelfern und Althelferinnen, mit der Vollendung des 60. Lebensjahres; bei besonderen Funktionen kann die Altersgrenze durch die Leitung des Technischen Hilfswerks bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres aufgeschoben werden. Das Dienstverhältnis von Junghelfern und Junghelferinnen endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(5) Bei einem Wechsel des Dienstverhältnisses endet das bisherige Dienstverhältnis mit der Übernahme in das neue Dienstverhältnis.

(6) Wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 ein Rechtsbehelf gegen die Beendigung des Dienstverhältnisses eingelegt, ruht es bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens, im Falle eines Verwaltungsrechtsstreits bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

(1) Die Helfer und Helferinnen wirken in Ausschüssen an der Mitgestaltung und Weiterentwicklung des Technischen Hilfswerks mit.

(2) Die Ortsbeauftragten werden vom jeweiligen Ortsausschuss beraten. Der Ortsausschuss besteht aus

1. dem oder der Ortsbeauftragten (Vorsitz),
2. den Mitgliedern des Stabes des Ortsverbandes,
3. den Einheitsführern und Einheitsführerinnen,
4. dem Helfersprecher oder der Helfersprecherin und
5. dem stellvertretenden Helfersprecher oder der stellvertretenden Helfersprecherin



(3) Die Landesbeauftragten werden vom jeweiligen Landesausschuss beraten.

Der Landesausschuss besteht aus

1. dem oder der Landesbeauftragten (Vorsitz),
2. den Referatsleitern und Referatsleiterinnen des Landesverbandes,
3. zwei Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen, die von den Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen des Landesverbandes aus ihrer Mitte gewählt werden,
4. den Landessprechern und Landessprecherinnen,
5. den stellvertretenden Landessprechern und Landessprecherinnen,
6. den Landesjugendleitern und Landesjugendleiterinnen und
7. je einem oder einer Ortsbeauftragten pro Zuständigkeitsbereich der Geschäftsstelle des Landesverbandes, der oder die von den jeweiligen Ortsbeauftragten aus ihrer Mitte gewählt wird.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin werden vom Bundesausschuss beraten.

Der Bundesausschuss besteht aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin (Vorsitz),
2. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin,
3. den Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen der Leitung des Technischen Hilfswerks,
4. dem Bundessprecher oder der Bundessprecherin,
5. den Landessprechern und Landessprecherinnen,
6. dem Bundesjugendleiter oder der Bundesjugendleiterin,
7. den Landesbeauftragten und
8. den Leitern und Leiterinnen der Ausbildungsstätten der Bundesschule des Technischen Hilfswerks.

## § 12

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Mitwirkung der Helfer im Technischen Hilfswerk vom 7. November 1991 (BGBl. I S. 2064) außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den .....

Der Bundesminister des Innern  
Schily

## **Begründung**

### **I. Allgemeiner Teil**

Die Ablöseverordnung hält sich inhaltlich eng an die bisherige Verordnung über die Mitwirkung der Helfer im Technischen Hilfswerk vom 7. November 1991 (BGBl. I S. 2064). Sie folgt der aktuellen Entwicklung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), Entscheidungen auf eine breitere Basis zu stellen. Die erweiterte Zusammensetzung der Gremien, die breitere Vertretung des hauptamtlichen Bereichs und eine engere Verzahnung dort zwischen haupt- und ehrenamtlichen Vertretern und Vertreterinnen entspricht diesem Anliegen. Die Mitwirkung der ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen an der Mitgestaltung und Weiterentwicklung der Arbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wird in einem zentralen Programmsatz festgeschrieben. Die entsprechenden inhaltlichen Änderungen sind in § 11 umgesetzt.

Die Notwendigkeit einer Ablöseverordnung rechtfertigt sich daraus, dass der Wortlaut aus formalen Gründen zum Teil erheblich geändert werden muss. So wird durchgehend den Erfordernissen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234) Genüge getan. Weitere redaktionelle Korrekturen boten sich aus sprachlichen Gründen an oder waren aus faktischen (Umbenennung des „Direktors“ in „Präsident“) oder gesetzestechnischen Gründen notwendig geworden.

Für den Begriff Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wurde aus sprachlichen Gründen einheitlich die Bezeichnung Technisches Hilfswerk verwendet.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und das Preisniveau und verursacht keine Kosten für die Wirtschaft.

Eine Befristung der Verordnung ist nicht möglich.

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

## **II. Zu den Einzelvorschriften**

### **Zu § 1 (Helfer und Helferinnen)**

Satz 1 wurde verkürzt, da er zum Teil lediglich die gesetzliche Regelung des § 2 Abs. 1 des THW-Helferrechtsgesetzes wiederholte. Im Übrigen keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung.

### **Zu § 2 (Aktive Helfer und aktive Helferinnen)**

Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung.

### **Zu § 3 (Reservehelfer und Reservehelferinnen)**

Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung.

### **Zu § 4 (Althelfer und Althelferinnen)**

Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung.

### **Zu § 5 (Jung Helfer und Jung Helferinnen)**

Der bisherige Satz 2 ist aus systematischen Gründen hier entfallen und die Regelung angepasst in § 10 Abs. 4 und 5 neu aufgenommen worden. Im Übrigen keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung.

### **Zu § 6 (Begründung des Dienstverhältnisses)**

Absatz 2 Satz 1 wurde sprachlich vereinfacht. Der bisherige Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 ist ersatzlos entfallen, da keine Regelungsnotwendigkeit besteht. Zur Ablehnung des Dienstverhältnisses berechtigen nun sämtliche Gründe im Sinne von § 10 Absatz 1. Im Übrigen keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung.

### **Zu § 7 (Probezeit)**

Satz 2 wurde sprachlich klarer gefasst. Es wurde weiterhin klargestellt, dass die Verlängerung oder Verkürzung der Probezeit den Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist. Im Übrigen keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung.

### **Zu § 8 (Inhalt des Dienstverhältnisses)**

In Absatz 1 Satz 2 wurde auf die Regelung der Aus- und Fortbildung verzichtet, da sie lediglich die gesetzliche Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 des THW-Helferrechtsgesetzes wiederholte. In Absatz 2 ist der Bezirksverband nicht mehr erwähnt, weil der Begriff entfallen ist. Da schon Zehnjährige Jung Helfer oder Jung Helferinnen sein können, ist in Absatz 4 Satz 1 klarstellend eine kindgemäße Ausbildung und Betreu-

ung angesprochen. Im Übrigen keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung.

#### **Zu § 9 (Verstoß gegen Dienstpflichten)**

Die Vorschrift wurde lediglich sprachlich verbessert. Im Übrigen keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung.

#### **Zu § 10 (Beendigung des Dienstverhältnisses)**

Die Vorschrift wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit systematisch umgestellt. Klarstellend wurden ergänzt Absatz 5 (Wechsel des Dienstverhältnisses) und Absatz 6 letzter Halbsatz (Ruhe des Dienstverhältnisses im Falle eines Rechtsbehelfes oder einer Klage). Im Übrigen keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung.

#### **Zu § 11 (Ausschüsse)**

Es wurde ein neuer Absatz 1 eingefügt, der die Mitwirkung der Helfer und Helferinnen in den Ausschüssen festschreibt. In Absatz 2 wurde die Zusammensetzung des Ortsausschusses präziser geregelt als im bisherigen Absatz 1.

In Absatz 3 wurde der Kreis der Mitglieder des Landesausschusses um mehrere Hauptamtliche erweitert; Gleiches gilt für Absatz 4 (Bundesausschuss). In Absatz 4 erfolgten darüber hinaus redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Bezeichnung der Behördenleitung. Im Übrigen keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung.

#### **Zu § 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Der bisherige § 12 ist ersatzlos entfallen, weil keine Ermächtigungsnorm für die Subdelegation vorhanden ist.

Die neue Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der abzulösenden Verordnung.